

Freitag, 16. Februar 1934.

Ungarn. - Clearing-  
abkommen.

Volkswirtschaftsdepartement. Antrag vom 13. Februar 1934.

Das Volkswirtschaftsdepartement berichtet:

"Nachdem auf Grund des Clearingabkommens mit Ungarn vom 28. Juli 1933, welches der Bundesrat in seiner Sitzung vom 18. August genehmigt hatte, die Guthaben der schweizerischen Exporteure in Ungarn völlig abgetragen werden konnten, wenigstens soweit sie bei der Ungarischen Nationalbank einbezahlt waren, ergab sich die Möglichkeit, die Verhandlungen mit Ungarn für die Neugestaltung des Clearingverkehrs aufzunehmen. Diese Verhandlungen begannen zwischen einer schweizerischen und einer ungarischen Delegation am 25. Januar und führten am 7. Februar 1934 zum Abschluss eines neuen Vertrages, den wir in der Anlage beifügen.

Bereits Anfang Oktober waren Verhandlungen mit Ungarn in Zürich aufgenommen worden, die jedoch sofort abgebrochen werden mussten, weil sich Ungarn damals noch kategorisch weigerte, schweizerische Finanzforderungen im Clearingverkehr oder überhaupt im Warenverkehr zur Abzahlung zu bringen. Unser Begehren auf Einbeziehung der Finanzforderungen musste jedoch aufrecht erhalten werden, weil die Berücksichtigung derselben im Clearingverkehr für eine Reihe schweizerischer Banken von grösster Bedeutung ist und auch unsere Zahlungsbilanz dadurch beeinflusst wird. Die schweizerischen Finanzforderungen gegen Ungarn belaufen sich nämlich auf rund Fr. 330 Millionen, wovon Fr. 189 Millionen auf Kredite und Vorschüsse der Banken und Fr. 141 Millionen auf schweizerischen Titelbesitz entfallen. Angesichts dieser Ziffern war es völlig unmöglich, weiterhin grosse Bezüge in Ungarn zu tätigen und der Ungarischen Nationalbank, wie bisher, einen Drittel des Gegenwertes der ungarischen Einfuhr, bzw. bis Juli 1933 sogar zwei Drittel derselben, zur freien



Verfügung zu überlassen, ohne dass an die schweizerischen Finanzgläubiger auch nur die geringsten Zahlungen geleistet worden wären.

Nach dem Abbruch der Verhandlungen im Oktober wurden dieselben auf schriftlichem Wege fortgesetzt, bis sich schliesslich Ungarn dazu bequeme, auf unsere Begehren einzutreten. So konnten wir dann die Verhandlungen am 25. Januar mit der Gewissheit aufnehmen, dass von Seiten Ungarns die Berücksichtigung der schweizerischen Finanzguthaben im Warenverkehr bestimmt gewährt werde.

Unser Wunsch wäre es gewesen, für die schweizerischen Finanzinteressen im Clearingverkehr mit Ungarn eine bestimmte Quote anzusetzen, ähnlich wie dies im Vertrag mit Rumänien zur vollen Zufriedenheit von Export- und Finanzgläubigern geschehen ist. Die ungarische Delegation konnte jedoch diesem Begehren nicht Folge leisten, weil gewisse Bindungen an die englischen und amerikanischen Finanzgläubiger eine derartige Berücksichtigung der Finanzinteressen in einem allgemeinen Clearingvertrag zur Zeit noch verhindern. Die ungarische Delegation liess jedoch durchblicken, dass Ungarn bis im Juli voraussichtlich von diesen Bindungen befreit werde, worauf sie ohne weiteres eine Regelung annehmen werde, wie sie von der Schweiz vorgeschlagen worden ist und welche auch nach ungarischer Auffassung die einfachste und klarste Lösung darstellt. In der Anlage 6 zum vorliegenden Clearingabkommen haben wir diese Erklärung der ungarischen Delegation einigermaßen verbindlich zu machen versucht.

Angesichts dieser internationalen Bindungen Ungarns haben wir uns schliesslich damit abgefunden, einen gewissen Teil der ungarischen Warenlieferungen nach der Schweiz zugunsten der Abtragung von Finanzforderungen auszuscheiden. Es handelt sich im besondern um 3000 Wagen Weizen, die dergestalt aus dem Warenclearing herausgenommen und den Finanzgläubigern zur Verfügung gestellt worden sind. Es ist dies die Hälfte des gesamten Weizenbezuges von 6000 Wagen, den wir bis zum 30. Juni dieses Jahres tätigen können. Dabei ist vorgesehen, dass eventuell auch ein Teil oder die Gesamtmenge der weitem 3000 Wagen Weizen für die Zahlung von Finanzforderungen verwendet werden kann, wenn die übrigen Warenbezüge genügen, um die Bezahlung der schweizerischen Ausfuhr nach Ungarn im Umfange von rund 4 Millionen in der Zeit vom 20. Februar bis zum 30. Juni sicherzustellen. Diese Vereinbarung ist in Anlage 4 zum Clearingvertrag niedergelegt.

Es entspräche dies einer schweizerischen Jahresausfuhr von rund 12 Millionen, was nach den Erklärungen des Vertreters der schweizerischen Exporteure, der an den Verhandlungen als Experte teilnahm, den Wünschen der Exportkreise vollauf entspricht und was einer schweizerischen Ausfuhr nach Ungarn in den besten frühern Jahren gleichkommt.

Wie bereits erwähnt, ist ein neuer Weizenbezug von 6000 Wagen in Aussicht genommen. Die Bedingungen über diese Weizenkäufe sind in Anlage 3 des Vertrages niedergelegt. Dieser Weizenabschluss ist unter Zuzug der Vertreter der Getreideimporteure und der Müllerschaft durch den Direktor der Eidg. Getreideverwaltung vereinbart worden. Die ungarischen Weizenlieferungen vom letzten Herbst und Winter haben sich als durchaus befriedigend ausgewiesen. Die Qualität des ungarischen Weizens war bedeutend besser als von Seiten der schweizerischen Müllerschaft erwartet wurde und nähert sich, nach den Angaben der Fachleute, sehr stark der Qualität des Manitoba-Weizens, der seinerseits eine gewisse Verschlechterung erfahren hat. Die Folge davon ist, dass die Qualitätsdifferenz oder die Mahlwertdifferenz gegenüber dem Weizengeschäft vom 28. Juli v. J. sehr stark herabgesetzt werden konnte. Gleichzeitig ist es auch gelungen, den Ueberpreis auf Fr. 1.- festzusetzen, der im übrigen nur für jene Weizenpartien bezahlt werden muss, welche der Bezahlung schweizerischer Finanzguthaben dienen und wobei der Ueberpreis von den Finanzgläubigern getragen wird.

Als ein entschiedener Erfolg kann die Neufestsetzung der Clearingspitze gewertet werden, die der Ungarischen Nationalbank zur Verfügung gestellt werden muss. Während dieselbe beim ursprünglichen schweizerisch-ungarischen Clearingabkommen  $66 \frac{2}{3} \%$  der ungarischen Einfuhr betragen hatte, ist es nunmehr in zähen Verhandlungen gelungen, diese Spitze auf  $10 \%$  herabzudrücken. Allerdings ist im Vertrag in Artikel 6, Ziffer 3 ein Prozentsatz von  $20\%$  stipuliert. Allein in einem vertraulichen Protokoll (Anlage 1 zum Vertrage) ist vereinbart, dass von diesen  $20 \%$  nur  $10 \%$  der Ungarischen Nationalbank überlassen werden, während  $10 \%$  für die Finanzierung des schweizerischen Exportes oder für die Begleichung anderer Zahlungen Ungarns in der Schweiz verwendet werden müssen. Unter diesen andern Zahlungen sind in erster Linie Zahlungen zugunsten ungarischer Feriengäste und

Studenten in schweizerischen Instituten und Hochschulen verstanden. Da diese Zahlungen nur mit dem Einverständnis unserer Nationalbank vorgenommen werden können, besitzt die letztere stetsfort die Kontrolle über die Verwendung dieser 10%.

Eine Ausnahme von der Bestimmung des Artikels 6 musste hinsichtlich der ungarischen Lieferungen von Malz und Wein gemacht werden. Für diese beiden Waren mussten wir eine Devisenspitze von 33 1/3 % gewähren, da Ungarn gezwungen ist, diese Devisenspitze den betreffenden Exporteuren zur Verfügung zu stellen, damit dieselben in dieser Form eine Prämie erhalten, welche allein die Ausfuhr dieser Waren ermöglicht (Anlage 2 zum Verträge).

Eine Neuerung enthält das vorliegende Abkommen in Artikel II, Ziffer 2, worin bestimmt wird, dass die Ungarische Nationalbank Zahlungen auf Clearingkonto nur insoweit entgegennimmt, als bei der Schweizerischen Nationalbank verfügbare Guthaben aus Einzahlungen schweizerischer Importeure von ungarischen Waren vorhanden sind. Es entsprach dies einer Forderung der ungarischen Delegation, welche sie als *conditio sine qua non* aufgestellt hatte. Mit Rücksicht darauf, dass wir auf dem Warenverkehr seit 31. Juli v.J. bei unserer Nationalbank einen Vorsprung von beinahe Fr. 900 000.- besitzen und ausserdem eine Warengrundlage geschaffen haben, welche nach vorsichtigen Schätzungen den Bedürfnissen unseres Exportes genügen sollte, glaubten wir, diese ungarische Forderung annehmen zu können. Sie weist im übrigen zweifelsohne auch gewisse Vorteile auf und dürfte sich namentlich bei einer eventuellen Abwertung des ungarischen Pengös als sehr nützlich herausstellen.

Eine weitere Neuerung wird der zukünftige Verkehr mit Ungarn sodann dadurch bringen, dass Ungarn auf seinen Importen gewisse Aufschläge erheben wird, welche einen Ausgleich gegenüber der tatsächlich vorhandenen Pengö-Abwertung darstellen. Das gleiche Verfahren wird bekanntlich von Jugoslawien bereits seit Oktober 1932 angewendet und zwar mit einem für den Clearingverkehr durchaus günstigen Resultat. Diese Aufschläge entsprechen eben der tatsächlichen Abwertung der betreffenden Valuten. Im Gegensatz zu Jugoslawien will jedoch Ungarn nicht einen einheitlichen Aufschlag für sämtliche Waren erheben, sondern diesen Aufschlag nach Warenkategorien abstufen, je nachdem, ob es sich um Rohmaterialien, Halbfabrikate oder Fertigfabrikate

handelt. Im weitern konnte die ungarische Delegation über die Höhe dieser Aufschläge noch keine bindende Erklärung abgeben. Unseren Befürchtungen, dass durch diese Zuschläge eine Diskrimination der Einfuhr erfolge und dadurch unser Export nach Ungarn gehemmt werden könnte, haben wir durch die Vereinbarung im vertraulichen Zusatzprotokoll (Anlage 5 zum Verträge) zu begegnen versucht. Wir glauben, dass dieses Protokoll in der Tat alle Gewähr dafür bietet, dass diese Aufschläge nicht zu einer Drosselung des schweizerischen Exportes nach Ungarn führen.

Für die Bezahlung der schweizerischen Finanzforderungen mit Hilfe der bereits erwähnten 3000 Wagen Weizen ist ein besonderer Vertrag abgeschlossen worden. Derselbe führt diejenigen Finanzguthaben auf, welche mit Hilfe der Weizenlieferungen getilgt werden sollen. Kurz umschrieben, handelt es sich dabei zur Hauptsache um Zinsen von kurzfristigen Guthaben. Leider war es nicht möglich, auch die Coupons der ungarischen Anleihen in das Abkommen einzubeziehen, weil die zur Verfügung stehenden Beträge hierfür einfach nicht reichten. Wir mussten uns infolgedessen damit begnügen, im Rahmen des Möglichen die fälligen und bei der Ungarischen Nationalbank bereits einbezahlten Zinsbeträge zur Abtragung zu bringen. Diese Zinszahlungen werden besonders auch der Volksbank und der Genfer Diskontobank zustatten kommen.

Das neue Abkommen soll am 20. Februar in Kraft treten mit einer Gültigkeitsdauer, die vorläufig auf den 30. Juni 1934 angesetzt ist. Da die ungarische Regierung im Laufe des letzten Jahres sehr scharfe Kontingentierungsmassnahmen ergriffen hatte, welche besonders auch die Ausfuhr unserer Textilindustrie nach Ungarn stark abdrosselte, haben wir die Gelegenheit der Verhandlungen benützt, um auch die Kontingente für die an der Ausfuhr nach Ungarn interessierten schweizerischen Artikel auf einem Niveau vertraglich festzusetzen, das unseren Exportinteressen gerecht werden dürfte. Die Fixierung der für die schweizerische Ausfuhr nach Ungarn vorgesehenen Kontingente ergab bedeutende Schwierigkeiten und musste durch mehrmalige Drohung eines völligen Abbruchs unserer Handelsbeziehungen erzwungen werden. Ungarn stellte dann allerdings auch gewisse Gegenforderungen, die wir jedoch nur insoweit erfüllten, als es mit den Interessen unserer Inlandspro-

duktion vereinbar war. Die Ungarn eingeräumten Kontingente stehen infolgedessen sehr weit unter den Begehren der ungarischen Delegation. Die Kontingentierungsfragen sind in der Anlage 7 zum Verträge sowie in den beiden dazugehörigen Listen A und B geregelt.

Das neue Abkommen mit Ungarn darf als ein grosser Fortschritt im Handelsverkehr mit Ungarn bezeichnet werden und wird aller Voraussicht nach den schweizerischen Interessen im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten durchaus gerecht."

Antragsgemäss wird daher

b e s c h l o s s e n :

Dem Zahlungsabkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Königreich Ungarn vom 7. Februar 1934 wird die Genehmigung erteilt und gleichzeitig beschlossen, dass auch auf dieses Abkommen der Bundesratsbeschluss vom 14. Januar 1932 samt seiner Ergänzung vom 13. Oktober 1932 anwendbar ist.

Protokollauszug an das Eidg. Volkswirtschaftsdepartement ( 3 Expl.), an das Eidg. Finanz- und Zolldepartement und an das Eidg. Politische Departement.

Für getreuen Auszug,  
Der Protokollführer:

*G. Bover*